

8. Reinigung und Lüftung

8.1

¹Der Gewahrsamsraum und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach jedem Gebrauch angemessen zu reinigen und im Bedarfsfall, insbesondere nach Belegung durch einen Verwahrten mit einer übertragbaren Krankheit oder Ungeziefer, zu desinfizieren. ²Gegebenenfalls ist hierzu eine Fachfirma zu beauftragen. ³Auf die von der zuständigen Arbeits- beziehungsweise Betriebsmedizin erstellten entsprechenden Hygieneempfehlungen wird verwiesen. ⁴Die Nrn. 15 und 16 bleiben unberührt.

8.2

Der Gewahrsamsraum ist regelmäßig und ausreichend zu be- und entlüften, auch wenn er nicht belegt ist.